

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1964

Nummer 20

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	2. 5. 1964	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	160

20300

**Verordnung  
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung  
der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministe-  
riums des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. Mai 1964

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111), vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) und vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 155) wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

- a) der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 a der Volksschulen, Sonderformen der Volksschule, Mittelschulen (Realschulen) und berufsbildenden Schulen auf die Regierungspräsidenten,
- der Höheren Schulen und der Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
- der Höheren Schulen im ehemaligen Land Lippe auf den Regierungspräsidenten in Detmold,
- der wissenschaftlichen Hochschulen auf den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
- den Rektor der Universität zu Köln,
- den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
- den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,
- den Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und
- den Kanzler der Universität Bochum,
- des Schlosses Brühl auf den Regierungspräsidenten in Köln und der staatlichen Sondervermögen auf die zuständigen Regierungspräsidenten,

- b) der Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure, Lektoren und Prosektoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen auf den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
- den Rektor der Universität zu Köln,

den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,  
den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,  
den Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und  
den Kanzler der Universität Bochum,

- c) der Studienreferendare und Studienassessoren sowie der Lehrer an allgemeinbildenden Höheren Schulen und an Studienseminares für das Lehramt an Höheren Schulen, die den Besoldungsgruppen A 13, A 13 a und A 14 angehören, mit Ausnahme der Schulleiter und der Leiter der Studienseminares für das Lehramt an Höheren Schulen,

auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,

der Lehrer an allgemeinbildenden Höheren Schulen im ehemaligen Land Lippe, die den Besoldungsgruppen A 13, A 13 a und A 14 angehören, mit Ausnahme der Schulleiter,

auf den Regierungspräsidenten in Detmold,

- d) der Gewerbestudienreferendare, Handelsstudienreferendare, Gewerbestudienassessoren und Handelsstudienassessoren sowie der Lehrer an berufsbildenden Schulen, die den Besoldungsgruppen A 13, A 13 a und A 14 angehören, mit Ausnahme der Schulleiter,

auf die Regierungspräsidenten,

der Gewerbestudienreferendare an Bergberufsschulen auf die Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

§ 2

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamten Gesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Mai 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. März 1962 (GV. NW. S. 89) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 51) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1964

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Mika t

— GV. NW. 1964 S. 160.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bitte, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.